

Schulgeldordnung für den Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern an der Schule Zumikon mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Schulbesuch in Zumikon auf Wunsch der Eltern	2
3.	Umzug innerhalb des Bezirks Meilen	3
4.	Schulwechsel innerhalb des Bezirks Meilen	4
5.	Anderweitige Kosten	4
6.	Schlussbestimmungen	4

Verabschiedet von der Schulpflege Zumikon am
21. November 2023.

Angepasst 4. Februar 2025.
Inkrafttreten am 1. August 2025.

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Rechtsgrundlage

- a. Volksschulgesetz (VSG) §§ 10/11
- b. Schulgeldempfehlung Volksschulamt des Kantons Zürich vom 20. November 2024
- c. Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo) §2¹⁻²
- d. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)

2. Schulbesuch in Zumikon auf Wunsch der Eltern

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

VSG §10: Der Anspruch auf den Schulbesuch gilt am Wohnort. Halten sich Schülerinnen und Schüler an Wochentagen gewöhnlich ausserhalb ihres Wohnortes auf, ist die Schule an diesem Ort zu besuchen.

VSG § 11: ¹ Der Unterricht ist am Schulort unentgeltlich. Wird der Unterricht ausserhalb des Schulortes besucht, kann von den Eltern oder der abgebenden Gemeinde ein Schulgeld erhoben werden.

Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo):

§ 2. ¹ Die Wohngemeinde der Eltern trägt die Kosten der Sonderschulung.

² Bei Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und getrenntem Wohnsitz trägt die Wohngemeinde desjenigen Elternteils die Kosten, bei dem die Schülerin oder der Schüler wohnt oder wohnen würde.

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)

Art. 2 Administrativer Ablauf

- a. Der Schulbesuch eines Kindes an der Schule Zumikon mit Wohnsitz ausserhalb von Zumikon, auf Wunsch der Eltern, ist kostenpflichtig und muss vorgängig von der abgebenden Gemeinde bewilligt werden.
- b. Die abgebende Gemeinde muss zudem einverstanden sein und schriftlich bestätigen, dass sie allfällige Kosten für eine externe oder integrierte Sonderschulung, die auf einen Bericht des Schulpsychologischen Beratungsdienstes im Bezirk Meilen gründet, trägt.
- c. Die Eltern können in der Folge der Schulpflege Zumikon die Aufnahme ihres Kindes beantragen. Dabei müssen der schriftliche Beschluss der abgebenden Gemeinde vorliegen und die sonderpädagogischen Abklärungen/Massnahmen der letzten zwei Jahre ihres Kindes eingereicht werden. Diese Dokumente bilden die Grundlage für einen Schulpflegeentscheid.
- d. Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme eines auswärtigen Kindes an der Schule Zumikon.

- e. Die Eltern erhalten den Protokollauszug des Schulpflegebeschlusses und je nach Entscheid der Schulpflege eine Anmeldung für ihr Kind. Zudem bestätigen sie mit ihrer Unterschrift, die vorliegende Schulgeldordnung gelesen und verstanden zu haben.
- f. Die Schulverwaltung stellt den Eltern die entsprechenden Unterlagen zu.

Art. 3 Externe und integrierte Sonderschulungen (VFiSo)

- a. Die Schule Zumikon übernimmt keine Kosten für interne oder externe Sonderschulungen für Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Zumikon haben (VFiSo §2 Abs. 1).
- b. Ist eine integrierte oder externe Sonderschulung gemäss Bericht des Schulpsychologischen Beratungsdienstes des Bezirks Meilen für das Kind notwendig, werden die Sonderschulkosten entweder von der abgebenden Gemeinde oder direkt von den Eltern getragen.

Art. 4 Sonderpädagogische Massnahmen (VSM)

- a. Sind sonderpädagogische Massnahmen gemäss Bericht des Schulpsychologischen Beratungsdienstes des Bezirks Meilen für das Kind notwendig, so müssen die Kosten dafür von der abgebenden Gemeinde oder von den Eltern getragen werden.
- b. Können die Eltern die Kosten für die sonderpädagogischen Massnahmen nicht tragen oder sind sie mit der sonderpädagogischen Massnahme nicht einverstanden, so muss das Kind spätestens nach Ablauf des Schuljahres die Beschulung in seiner Wohnsitzgemeinde weiterführen.

Art. 5 Schulgeldtarif pro Kind

- a. Der Schulbesuch für Schülerinnen und Schüler mit auswärtigem Wohnsitz ist für die Eltern kostenpflichtig. Die Schule Zumikon stützt sich auf die Schulgeldempfehlung des Volksschulamtes vom 17. November 2022.
- b. Schulgeld für den Besuch des Kindergartens

CHF	11'500.00
Pro Monat (unabhängig von Schulferien)	CHF 958.35
- c. Schulgeld für den Besuch der Primarschule

CHF	15'400.00
Pro Monat (unabhängig von Schulferien)	CHF 1'283.35
- d. Bei einem Eintritt in die Schule Zumikon von ausserhalb des Bezirks Meilen wird das Schulgeld ab dem ersten Schultag geschuldet.
- e. Das monatliche Schulgeld wird pro angefangenem Monat für den ganzen Monat geschuldet, unabhängig von Schulferien und Absenzen des Kindes.
- f. Die Verrechnung des Schulgeldes wird erst mit einer schriftlichen und von beiden Eltern unterzeichneten Abmeldung des Kindes abgesetzt.

3. Umzug innerhalb des Bezirks Meilen

Art. 6 Wegzug aus Zumikon

Bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde wird bei Schulverbleib in Zumikon bis zur Beendigung des laufenden Schuljahres kein Schulgeld verrechnet.

- Art. 7 Zuzug nach Zumikon** Ab der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle in Zumikon gilt der unentgeltliche Schulbesuch bis zur Beendigung des laufenden Schuljahres.
- Art. 8 Kostenfolge für die Eltern ab neuem Schuljahr bei nicht erfolgtem Zuzug** Nach Beendigung des laufenden Schuljahres bzw. ab Beginn des neuen Schuljahres verrechnet die Gemeinde Zumikon das Schulgeld gemäss Art. 5 dieser Schulgeldordnung.

4. Schulwechsel innerhalb des Bezirks Meilen

- Art. 9 Gründe für einen Schulwechsel** Ein Kind kann auf Antrag der Schulleitung und im Einverständnis der Eltern die Schule aus sozialen, disziplinarischen oder pädagogischen Gründen in einer anderen Gemeinde des Bezirks ohne Kostenfolge für die Eltern besuchen.
- Art. 10 Zustimmung beider Schulen** Dem Schulwechsel müssen beide Gemeinden bzw. Schulpflegen oder die definierten Verantwortlichen mit einem Beschluss zustimmen.

5. Anderweitige Kosten

- Art. 11 Transportkosten** Die Transportkosten für auswärtige Schülerinnen und Schüler gehen zu Lasten der Eltern. Eine anderslautende Regelung bedarf eines Beschlusses der Schulpflege Zumikon.
- Art. 12 Sonderpädagogische Massnahme, Sonderschulungen, Verpflegungskosten** Für auswärtige Schülerinnen und Schüler trägt die Gemeinde Zumikon keine Kosten für sonderpädagogische Massnahmen, Sonderschulungen oder Verpflegung. Eine anderslautende Regelung bedarf eines Beschlusses der Schulpflege Zumikon.

6. Schlussbestimmungen

- Art. 13 Inkraftsetzung** Diese Schulgeldordnung für den Schulbesuch von auswärtigen Schülerinnen und Schülern an der Schule Zumikon wurde am 4. Februar 2025 genehmigt und tritt per 1. August 2025 in Kraft.

Namens der Schulpflege

Dr. Laetitia Dahl Büniger
Schulpräsidentin

Cinzia Bonati
Aktuarin